

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Mit der folgenden Vereinsatzung möchten wir als Verein alle Menschen ansprechen, die sich Alverdissen verbunden fühlen.

Unsere offene, nicht wertende Einstellung gegenüber allen Geschlechtern entnehmen Sie bitte auch der Anmerkung am Ende der Satzung.*

Satzung des Bürger-und Verkehrsverein Alverdissen e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein ist Nachfolger des 1936 gegründeten Verkehrs-und Verschönerungsverein.

Er führt seit 1972 den Namen **Bürger-und Verkehrsverein Alverdissen** und hat seinen Sitz in Barntrop, OT Alverdissen.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „**e.V.**“

§2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Pflege des Brauchtums
- der Umwelt-, Klima- und Landschaftsschutz,
- die Förderung der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Bepflanzung und Pflege von verschiedenen Grünbereichen.
- Durchführung von Säuberungsaktionen im Ort und Umgebung.
- Kontrolle und Instandsetzung von Wanderwegen und Bänken, sowie vorhandener Schutzhütten.
- Erhalt eines Heimatmuseums mit regelmäßigen Öffnungszeiten und Führungen.

§3

Selbstlose Tätigkeit

Im Rahmen seiner vorstehenden Aufgaben stellt sich der Verein in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
Die Aufnahme ist bei dem Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt
- b. durch Tod
- c. durch Ausschluss
- d. durch Auflösung der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 1 Jahr in Verzug ist, kann es ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Vorstand zu geben.

Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§6 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen/ Ziele des Vereins zu fördern.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Aushang innerhalb des Ortes Alverdissen (am Bürgerhaus, am Odeon sowie im

Informationsschrank in der Schlosstraße) und /oder durch Übersendung in Textform an die Mitglieder erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert und von dieser Person und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

An den Mitgliederversammlungen dürfen auch Nichtmitglieder des Vereins als Zuhörer teilnehmen, sofern sie ihren Wohnsitz in Alverdissen haben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- b. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes.
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- d. Wahl eines Wahlleiters für die Wahl des Vorsitzenden.
- e. Wahl des Vorstandes.
- f. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren.
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Heimatmuseums.
- j. Ggf. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
- b. maximal sechs Beisitzern
- c. dem Museumsleiter
- d. dem jetzigen Ehrenvorsitzenden.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. der Vorsitzende
- b. der stellvertretende Vorsitzende
- c. der Schriftführer
- d. der Kassierer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ersatzwahlen einzelner Vorstandsmitglieder sind auch zwischenzeitlich möglich, ohne den gesamten Vorstand neu zu wählen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Für langjährige, außergewöhnliche Verdienste können Vorsitzende durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzende gewählt werden. Ihre Wahl gilt zeitlich unbegrenzt. Zukünftige Ehrenvorsitzende sind nicht mehr Mitglied des aktiven Vorstandes.

§10 Heimatmuseum

Der Verein ist verantwortlicher Träger des im Jahr 2001 gegründeten Heimatmuseums. Zur existenziellen Sicherheit dieser kulturhistorischen Einrichtung sind sämtliche das Museum betreffende Einnahmen und Ausgaben getrennt von den sonstigen Geldbewegungen des Vereins auf einem besonderen Konto zu erfassen.

Der Leiter des Heimatmuseums ist vom geschäftsführenden Vorstand über alle Geldbewegungen auf dem Sonderkonto „Heimatmuseum“ unverzüglich zu informieren, falls ihm keine Bankvollmacht über das Sonderkonto erteilt wird.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder des Heimatmuseums kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Soweit bei einer Auflösung auch das Heimatmuseum in seiner Gesamtheit oder Einzelteilen betroffen ist, muss der Museumsleiter als zusätzlicher Liquidator beteiligt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen unter Beachtung der für das Heimatmuseum festgelegten Regelung an die Stadt Barntrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteiles Alverdissen zu verwenden hat.

Das Heimatmuseum mit sämtlichen Einrichtungen und Exponaten muss bei Auflösung des Vereins standortmäßig als ortsspezifische kulturelle Einrichtung in Alverdissen verbleiben.

Eine Verlagerung oder Überstellung des Museumsbestandes oder einzelner Teile in einen anderen Ortsteil oder eine andere Gemeinde wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Sollte der Verbleib im Ortsteil Alverdissen nicht realisierbar sein, ist die Auflösung mit dem Landesmuseum Detmold bzw. dem Westfälischen Staatsarchiv oder dessen Rechtsnachfolgern abzuwickeln.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 26.März 1993 und ihre Änderungen vom 24.März 2000, vom 13.September 2002 und vom 25.Oktober 2013, die mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit verlieren.

Bartrup-Alverdissen, den 18. November 2022

Der Vorstand :

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.*